

REGIONAL- und AMTSBLATT

Stadt Remda-Teichel

mit den Ortsteilen Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz b.T., Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf

Jahrgang 21

Samstag, 30. April 2016

Nummer 04

FEUERWEHREN der STADT REMDA-TEICHEL

Wettkampf im Löschangriff für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Remda-Teichel

Am Samstag, dem **28. Mai 2016**, findet in TEICHRÖDA
der jährliche Wettkampf der Feuerwehren der Stadt Remda-Teichel
im LÖSCHANGRIFF statt.

Hierzu laden wir alle Wehren und Löschruppen recht herzlich ein!

Wir würden es begrüßen, wenn aus jeder Wehr/
Löschruppe eine Mannschaft an den Start geht.
Auch die Jugendfeuerwehren sind aufgefordert,
ihr Können zu zeigen.

**Treffpunkt aller Feuerwehren
mit den Mannschaften
ist bis 8.00 Uhr auf dem Sportplatz
des „FSV Rot-Weiß Teichröda“.
Der Ausscheid beginnt 9.00 Uhr!**



*Natürlich sind alle Einwohner
der Stadt Remda-Teichel und Umgebung
recht herzlich
als Zuschauer eingeladen.*

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt sein.

U. Schmidt
Stadtbrandmeister

Fotos: Impressionen vom Ausscheid des letzten Jahres

Geschäftsadresse/Bereitschaftsdienste

Geschäftsadresse

Stadtverwaltung Remda-Teichel

OT Remda, Rudolstädter Straße 8-10

07407 Remda-Teichel

Homepage: www.remda-teichel.de

Telefon: 03 67 44/3 46 0

Fax: 03 67 44/3 46 14

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00-12.00 Uhr	13.00-15.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00-12.00 Uhr	13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr	

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Donnerstag	09.30-12.00 Uhr	13.00-17.30 Uhr
------------	-----------------	-----------------

Außerhalb dieser Zeiten Terminvereinbarung über das Sekretariat des Bürgermeisters.

Erreichbarkeiten

Bürgermeisteramt

Bürgermeister über 03 67 44/3 46 0
Herr Peter Pabst p.pabst@remda-teichel.de

Sekretariat des Bürgermeisters

03 67 44/3 46 0
Frau Röder ch.roeder@remda-teichel.de

Hauptverwaltung

03 67 44/3 46 0
Frau Röder ch.roeder@remda-teichel.de

Finanzverwaltung

Kämmerin 03 67 44/3 46 21
Frau Hein u.hein@remda-teichel.de

Kassenverwalterin

03 67 44/3 46 20
Frau Bernhardt ch.bernhardt@remda-teichel.de

Ordnung/Friedhof/FFw/Wald

03 67 44/3 46 17
SB Frau Pabst j.pabst@remda-teichel.de

Bau und Wirtschaft

03 67 44/3 46 18
SB Herr Neuland m.neuland@remda-teichel.de

Bauhof Herr Krug
(über Herr Neuland)

Wohnungswesen und Liegenschaften

03 67 44/3 46 19
SB Frau Beck m.beck@remda-teichel.de

Einwohnermeldeamt/Soziales

03 67 44/3 46 16
Frau Bock b.bock@remda-teichel.de

POLIZEI

Kontaktbereichsbeamter der Stadt Remda-Teichel

Sprechzeit

Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr

Telefon: 03 67 44/223 67

Außerhalb dieser Zeiten – nach Terminvereinbarung – über:

Landespolizeiinspektion Saalfeld

Telefon: 03 67 1/5 60

Allgemeiner Notruf: 110

Allgemeiner Notruf: 112

(zur Meldung von Bränden, medizinischen Notfällen und Katastrophen)

Krankentransport- und Unfallrettungsdienst

Leitstelle Saalfeld

Telefon: 03 67 1/9 900

(zur Anmeldung von Krankentransporten und ärztlichen Hausbesuchen, allgemeine Hilfe wie Auskunft zur Apothekenbereitschaft, Störungen bei Gas-, Wasser-, Elektroversorgung usw.)

Telefax: 03 67 1/2 72

Bürgernotruftelefon

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für Krisensituationen

Telefon: 03 6 71/82 38 23

Zweckverband Wasserversorgung u. Abwasserbeseitigung

Bei Störungen bzw. Havarien erreichen Sie den Bereitschaftsdienst des ZWA Saalfeld-Rudolstadt ab 16.00 Uhr über die Zentrale Leitstelle – Telefon 03 6 71/99 00 bzw. über die nachfolgend genannten Telefonnummern:

Abteilung Wasserversorgung Saalfeld 0173/3 79 13 05

Abteilung Wasserversorgung Rudolstadt 0173/3 79 13 07

Abteilung Abwasser 0173/3 79 13 03

Besuchen Sie uns auch im Internet:

unter

www.remda-teichel.de

Redaktionsschluss

im Mai 2016

Die nächste Ausgabe des „Regional- und Amtsblattes“ der Stadt Remda-Teichel erscheint am:

Samstag, dem 28.05.2016

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge in digitaler Form ist am:

Mittwoch, dem 18.05.2016

Dieser Termin ist bindend. Zu spät eingegangene Manuskripte können in der nächstmöglichen Ausgabe berücksichtigt werden.

Sollte eine Terminankündigung wegen Fristablaufes gestandslos geworden sein, unterbleibt die Veröffentlichung ohne Benachrichtigung des Einsenders. Telefonisch können Berichte nicht entgegengenommen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bürgermeister

Einladung

zur Sitzung des Hauptausschusses

Die Sitzung Nr. 12/2016 des Hauptausschusses der Stadt Remda-Teichel findet statt:

am **Dienstag, dem 17. Mai 2016**
um **19.30 Uhr**
im **Versammlungsraum der Stadtverwaltung
OT Remda
Rudolstädter Straße 8 bis 10
07407 Remda-Teichel**

Die Tagesordnung wird an den Verkündigungstafeln rechtzeitig bekannt gegeben.

Pabst
Bürgermeister

Remda-Teichel, 30. April 2016

Einladung

zur Sitzung des Stadtrates

Die Sitzung Nr. 16/2016 des Stadtrates der Stadt Remda-Teichel findet statt:

am **Donnerstag, dem 26. Mai 2016**
um **19.30 Uhr**
im **Dorfgemeinschaftshaus
Geitersdorf Nr. 10
07407 Remda-Teichel**

Die Tagesordnung wird an den Verkündigungstafeln rechtzeitig bekannt gegeben.

Pabst
Bürgermeister

Remda-Teichel, 30. April 2016

Beschlüsse

des Stadtrates der Stadt Remda-Teichel

aus der Sitzung Nr. 15/2016

vom 31. März 2016

– öffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 228-15/2016

Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel genehmigt die Niederschrift Nr. 14/2016 der Sitzung des Stadtrates der Stadt Remda-Teichel vom 28. Januar 2016 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 229-15/2016

Der Stadtrat bestätigt die vorgelegten Haushaltspläne 2016 für die Kindergärten Remda und Teichel.

Der Zuschussbedarf für den Kindergarten Remda beläuft sich auf 425.059,00 Euro. Der Zuschussbedarf für den Kindergarten Teichel beläuft sich auf 398.780,00 Euro.

Der Zuschuss der Stadt beträgt somit für beide Kinder-einrichtungen 823.839,00 Euro.

Gekürzt um den Rückzahlungsbetrag aus der Abrechnung 2015 von 23.765,13 Euro verbleibt ein Zahlbetrag 2016 für beide Einrichtungen von 800.073,87 Euro.

Beschluss-Nr. 230-15/2016

1. Der Stadtrat nimmt die Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2015 nach § 80 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zustimmend zur Kenntnis.
2. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereste in dem in der Jahresrechnung 2015 enthaltenen Umfang beschlossen (§ 19 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung ThürGemHV).

Beschluss-Nr. 231-15/2016

Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel nimmt die Abrechnung des Haushaltsjahres 2015 durch die Diakoniestiftung zustimmend zur Kenntnis.

Die Abrechnung des Jahres 2015 ergibt eine Rückzahlung für den Kita Remda von 1.917,42 Euro und eine Rückzahlung für den Kita Teichel von 21.847,71 Euro.

Das bedeutet einen nicht in Anspruch genommenen Zuschuss von 23.765,13 Euro. Die Vorauszahlungen für 2016 werden um diesen Betrag gekürzt.

Beschluss-Nr. 232-15/2016

Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Remda-Teichel vom 18. Dezember 2014 in der anliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 233-15/2016

Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel beschließt, gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG), für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Teichel am 17. Juli 2016:

Herrn Peter Pabst zum Wahlleiter der Gemeinde und
Frau Ursula Hein zur stellvertretenden Wahlleiterin
der Gemeinde

zu berufen.

Beschluss-Nr. 234-15/2016

Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel beschließt die Verwendung der am 1. Oktober 2015 zugewiesenen Mittel aus dem Kommunalhaushaltssicherungsprogrammkonzept zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED und das hierzu erarbeitete Konzept zur energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Remda-Teichel.

Beschluss-Nr. 235-15/2016

Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel erteilt auf der Grundlage des BauGB – § 36 das gemeindliche Einvernehmen für folgendes Bauvorhaben:

Bauvorhaben: Neubau Carport
Antragsteller: Thomas Schulze
Baugrundstück in: OT Sundremda, 07407 Remda-Teichel
Flur-FS 1-17/1

Beschluss-Nr. 236-15/2016

Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel beschließt die Neufassung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung“ der Stadt Remda-Teichel über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Remda-Teichel.

Beschluss-Nr. 237-15/2016

Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel erteilt auf der Grundlage des BauGB – § 36 das gemeindliche Einvernehmen für folgendes Bauvorhaben und stimmt dem Antrag auf Abweichung nach § 31 Abs. 2 BauGB zu:

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Garage
Antragsteller: Thomas Arnholt
Baugrundstück in: OT Heilsberg, 07407 Remda-Teichel
Flur-FS 2-118/35, Neue Siedlung 7
(Wohngebiet im Tälchen)



Beschlüsse

des Stadtrates der Stadt Remda-Teichel aus der Sitzung Nr. 15/2016 vom 31. März 2016 – nichtöffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 238-15/2016

Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel genehmigt die Niederschrift Nr. 14/2016 der Sitzung des Stadtrates der Stadt Remda-Teichel vom 28. Januar 2016 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 239-15/2016

Finanzangelegenheit

ACHTUNG!

Stadtverwaltung bleibt geschlossen

**Die Stadtverwaltung der Stadt Remda-Teichel
einschließlich Einwohnermeldeamt
bleibt am Freitag, dem 6. Mai 2016
ganztagig geschlossen.**

Ansonsten ist die Verwaltung zu den bekannten Öffnungs- bzw. Sprechzeiten für Sie da, die hier im Regional- und Amtsblatt veröffentlicht werden oder im Internet unter www.remda-teichel.de zu finden sind.

Pabst
Bürgermeister

*Im Namen des Stadtrates,
der Ortsteilbürgermeister und
der Mitarbeiter
der Stadtverwaltung Remda-Teichel
wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern
sowie Ihren Angehörigen
ein schönes und erholsames
Pfingstfest 2016.*

Mit freundlichen Grüßen

Ihr


Bürgermeister



Bekanntmachung über die vorgezogene öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen

Am 4. März 2016 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen den Beschluss über die Freigabe des Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 460) ist der Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPlG die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, die kreisfreien Städte Gera und Jena, die große kreisangehörige Stadt Altenburg sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bad Blankenburg, Bad Klosterlausnitz, Bad Lobenstein, Eisenberg, Gößnitz, Greiz, Hermdorf, Pölkau, Rudolstadt, Saalfeld, Schliez, Schmöln, Stadroda und Zeulenroda-Triebes.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht. Die Planunterlagen zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie liegen vom 9. Mai 2016 bis einschließlich 12. Juli 2016 in der:

**Stadtverwaltung Remda-Teichel
Sekretariat des Bürgermeisters
Radolstädter Straße 3 bis 10
07407 Remda-Teichel**

während folgender Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Anregungen zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Anregungen direkt gegenüber der:

**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07548 Gera**

vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse regionalplanung-ost@twa.thueringen.de übermittelt werden. Allgemeine Informationen zum Verfahren und die Planunterlagen zum Entwurf sind auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de oder www.remda-teichel.de abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPlG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie unberücksichtigt bleiben können.

Remda-Teichel, 30. April 2016



Peter Pebsat, Bürgermeister

Ortsteilbürgermeisterwahl in Teichel

Wahlbekanntmachung

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Teichel am 17. Juli 2016

Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Teichel

1. Im Ortsteil Teichel der Stadt Remda-Teichel wird am 17. Juli 2016 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat.

Der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freieitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er

wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen.

Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten des Ortsteils tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter muss wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind.

Insgesamt sind das im Ortsteil Teichel 30 Unterschriften.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlags-träger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Remda-Teichel oder im Ortsteilrat der Stadt Remda-Teichel vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind.

Insgesamt sind das im Ortsteil Teichel 24 Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlags-träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlags-träger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen

Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Remda-Teichel oder im Ortsteilrat der Stadt Remda-Teichel vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Remda-Teichel bis zum 34. Tag vor der Wahl – (13. Juni 2016) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Remda-Teichel

im Einwohnermeldeamt
Ortsteil Remda
Rudolstädter Straße 8 bis 10
07407 Remda-Teichel

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr	

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Remda-Teichel aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen.

Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben.

Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt.

Die unter 3.3 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl – (3. Juni 2016) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind

beim Wahlleiter der Gemeinde
in der Stadtverwaltung Remda-Teichel
OT Remda
Rudolstädter Straße 8 bis 10
07407 Remda-Teichel

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl – (3. Juni 2016) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl – (13. Juni 2016) bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 33. Tag vor der Wahl – (14. Juni 2016) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag einer Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Remda-Teichel, den 30. April 2016



Pabst
Wahlleiter der Gemeinde

Bekanntmachungen

Auf der Grundlage der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994 (GVBl. Nr. 30 S. 1045) wird die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Remda-Teichel hiermit veröffentlicht bekannt gegeben.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt ist mit Schreiben vom 18. April 2016 unter dem Aktenzeichen 093.020:05_001_105(16)1-03/eg in der Stadtverwaltung Remda-Teichel eingegangen.

1. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Remda-Teichel vom 18. Dezember 2014

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) hat der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel durch Beschluss-Nr. 232-15/2016 vom 31. März 2016 folgende

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Remda-Teichel vom 18. Dezember 2014

beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Remda-Teichel in der Fassung vom 18. Dezember 2014, veröffentlicht im Regional- und Amtsblatt der Stadt Remda-Teichel Nr. 01/2015 vom 17. Januar 2015 wird im § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 geändert und erhält folgende Fassung:

§ 12 Entschädigungen

(4) Für Ortsteilratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls, der Pauschalentschädigung und der Reisekosten wie für Stadtratsmitglieder.

Ist ein Ortsteilratsmitglied zugleich gewähltes Stadtratsmitglied, werden Sitzungsgelder nebeneinander gewährt. Nimmt ein Ortsteilratsmitglied an einem Tag an Sitzungen des Stadtrates und des Ortsteilrates teil, steht ihm gleichwohl an diesem Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch den Aushang an folgenden Verkiündigungsstafeln:

Ortsteil Ammelstädt

- Gewerbegebiet, vor der Tankstelle
- Am Feuerwehrhaus

Ortsteil Breitenheerda

- Bushaltestelle innerorts

Ortsteil Eschdorf

- Wohngebäude Eschdorf 6

Ortsteil Geitersdorf

- Bushaltestelle innerorts

Ortsteil Haufeld

- Dorfplatz innerorts

Ortsteil Heilsberg

- Dorfplatz innerorts

Ortsteil Milbitz b. T.

- Milbitz 1

Ortsteil Remda

- Gebäude Stadtverwaltung
Rudolstädter Straße 8-10
- Bushaltestelle Markt
- Gemeindegaragen, Wehlweg
neben Eingang zum Kindergarten
- Kirchremda, vor dem Haus Kirchremda 13
- Altremda, vor dem Haus Altremda 15

Ortsteil Sundremda

- Stadtilmer Straße, vor dem Teich

Ortsteil Teichel

- Am Markt 1

Ortsteil Teichröda

- An Hopfgartenstraße 1
- Am Schenkenberg – Am Garagenkomplex

Ortsteil Treppendorf

- Vor dem Dorfgemeinschaftshaus,
Treppendorf 24

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 festgelegten Form nachgeholt, auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Remda-Teichel tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Remda-Teichel, den 30. April 2016

Stadt Remda-Teichel



Pabst
Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung

§ 3 Verunreinigungen

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Hausnummern, Tierhaltung, unbefugte Werbung, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien, Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen und Anpflanzungen in der

Stadt Remda-Teichel

Auf Grund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251) erlässt die Stadt Remda-Teichel als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Remda-Teichel, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Parks, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper
 - c) das Zubehör, wie zum Beispiel Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung einschließlich deren Schutzeinrichtungen
 - d) die Straßenbeleuchtung
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen:
 - a) Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4)
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen
- (4) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze, Friedhöfe
 - b) Kinderspielplätze und sonstige Freizeitanlagen
 - c) Gewässer und deren Ufer, sofern sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen geschützt sind
 - d) Sportflächen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume und ihre Schutzeinrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Blumenkübel, Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Streumittelkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln, öffentliche Absperrungen, Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Straßeneinläufe oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühenDas Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand bleiben unberührt.
 - b) Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen mit chemischen Zusätzen zu waschen oder abzuspitzen
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswasser, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (zum Beispiel verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasser-schädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten
- Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
 - (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig leeren.

§ 4 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Unbelastetes Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Remda-Teichel dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (zum Beispiel Zigarettschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden.

Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (zum Beispiel für Glas, Textilien, Schuhe) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll.

Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Verpflichtete beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Brunnenschächte, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadtverwaltung Remda-Teichel zugeteilten Hausnummer innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Zuweisung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes zu versehen.

Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die zugewiesene Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen.

Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen.

Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.

Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass die Allgemeinheit nicht geschädigt oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

Gefährliche Hunde (nach Thüringer Tiergefangengesetz) müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt und einen bissicheren Maulkorb tragen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke mitzuführen und den Beauftragten der Stadt Remda-Teichel auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Durch den Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet und haben die dazu erforderlichen Vorrichtungen stets mitzuführen.

Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(6) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

§ 13

Unbefugte Werbung

(1) In öffentlichen Anlagen ist es ohne Genehmigung der Stadt Remda-Teichel nicht gestattet:

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben

b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten

c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen

(2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Remda-Teichel in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind am Sonnabend die Zeiten von 20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.

Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und ähnlichem) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahme genehmigung für Brauchtumsfeuer nach § 18 ist mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung bei der:
Stadtverwaltung Remda-Teichel
Ordnungsverwaltung
Rudolstädter Straße 8 bis 10
07407 Remda-Teichel
zu beantragen. Die Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Besitzers ist vorher einzuholen.
- (3) Die Ausnahme genehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (4) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.
Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m
- (6) Andere Bestimmungen (wie zum Beispiel das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt

§ 16 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

- (1) In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenußes
 - b) aggressives Betteln
(unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
 - c) die Verrichtung der Notdurft
 - d) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
 - e) Herumgrölen, Anpöbeln von Passanten, Umherwerfen oder Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen

§ 17 Anpflanzung

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt
 2. § 3 Buchstabe c A Wasser und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet
 3. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet
 4. § 5 Unbelastetes Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet
 5. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt
 6. § 7 Absatz 1 Papierkörbe zweckwidrig benutzt
 7. § 7 Absatz 2 Sammelcontainer für Textilien und Schuhe durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut
 8. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt
 9. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht
 10. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht
 11. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umher laufen lässt, mitführt oder baden lässt
 12. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint und ohne bissicheren Maulkorb führt
 13. § 12 Absatz 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt
 14. § 12 Absatz 6 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert
 15. § 13 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt
 16. § 13 Absatz 2 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden die Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt
 17. § 14 Absatz 3 während der Abendruhezzeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören
 18. § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt
 19. § 15 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält
 20. § 15 Absatz 2 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht
 21. § 15 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die:
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind
 22. § 16 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
 23. § 17 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, der Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Stadtverwaltung Remda-Teichel (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 20
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2036.

§ 21
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Remda-Teichel, den 30. April 2016

Remda-Teichel



Pabst
Bürgermeister



Ordnungsamt

Zur Information an alle Bürger Brenntage abgeschafft

Die Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die bisher im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt per Allgemeinverfügung in den sogenannten „Brenntagen“ geregelt war, ist ab diesem Jahr nicht mehr möglich.

Die früher geltende Regelung mit den Brenntagen im Frühjahr und im Herbst war in den vergangenen Jahren bereits auf einmal jährlich im Herbst reduziert.

Diese Möglichkeit entfällt nun auf Grund der geänderten Gesetzeslage.

Die Abfälle können bei den Annahmestellen der ZASO oder in Remda – auf dem Gelände der Agrargenossenschaft – in der Regel kostenfrei abgegeben werden.

Pabst
Sachbearbeiterin

Aufruf an alle Vereine

Die Stadtverwaltung Remda-Teichel bittet alle Vereine, zum Zwecke der Terminplanung und Information alle bereits feststehenden Veranstaltungstermine für das Jahr 2016 entsprechend in der Stadtverwaltung bekannt zu geben.

Zukünftig wäre es hilfreich, wenn die Termine bis Anfang des jeweiligen Jahres vorliegen.

Die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt kann somit entsprechend erfolgen.

Pabst
Sachbearbeiterin

NACHRUF

Die Freiwillige Feuerwehr Remda trauert um ihr ehemaliges Mitglied

Günter Schmidt

der plötzlich verstorben ist.

In seiner langjährigen Mitgliedschaft in der Feuerwehr Remda war er ein überaus engagierter und hilfsbereiter Feuerwehrmann mit Leib und Seele.

Hierfür gebührt ihm unser großer Dank.
Wir werden ihn stets in guter Erinnerung gehalten.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Remda-Teichel

Peter Pabst
Bürgermeister

Udo Schmidt
Stadtbrandmeister

André Schnur
Wehrleiter

Bauamt

Baubeginn 2. Abschnitt Abwasserkanalisation Sundremdaer Straße – OT Remda

Die Stadtverwaltung informiert nochmals über den Baubeginn der o.g. Baumaßnahme im Mai 2016.

In der vergangenen Woche wurde durch die Baufirma die Baustelle eingerichtet, die kleinräumige Umleitungsstrecke wird mit Schotter ausgebessert und Ausweichstellen angelegt.

Desweiteren wird die Beschilderung für die klein- und großräumige (Nahwinden-Ehrenstein-Altremda) Umleitungsstrecke montiert.

**Die eigentliche VOLLSPERRUNG
wurde durch die Fachbehörde für den
Zeitraum vom 2. Mai bis 8. Juli 2016 genehmigt.**

In diesem Zeitraum kann durch Anlieger die kleinräumige Umleitung genutzt werden, diese ist jedoch nur für Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen (Landwirtschaft frei) freigegeben.

Neuland
Sachbearbeiter Bau

**Bürgerinformation
über eine geplante Baumaßnahme
der Stadt Remda-Teichel**

**Baumaßnahme Straßenbau
„Egerland“ im OT Teichel**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit der geplanten Straßenbaumaßnahme am Egerland im OT Teichel möchten wir die Anwohner hiermit zur Informationsveranstaltung einladen:

am **Donnerstag, dem 12. Mai 2016**
um **19.00 Uhr**
in den **Räumlichkeiten der Landfrauen im Rathaus
OT Teichel
Am Markt 1
07407 Remda-Teichel**

Über die Teilnahme von mindestens einem Eigentümer der angrenzenden Grundstücke würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Pabst Neuland
Bürgermeister Sachbearbeiter

Remda, den 30. April 2016

**Bekanntmachungen
anderer Institutionen**

**Frühjahrswanderung
im Forstrevier Tännich**

Am Sonntag, dem 1. Mai 2016 findet im Forstrevier Tännich eine Frühjahrswanderung zum Thema „Heimische Wälder und Zeitgeschichte“ statt.

Die zwei- bis dreistündige Wanderung geht zu interessanten Aussichtspunkten und vergessenen Orten.

Eingeladen sind alle interessierten Bürger und Bürgerinnen. Beginn ist um 09.30 Uhr auf dem Parkplatz der Ortslage Tännich.

Janke
Revierförster



ORTSTEILE

**Amtliche Informationen
der Ortsteile**

Ortsteil Breitenheerda

Ortsteilbürgermeister

**„Hundehinterlassenschaften“
im Dorfe**

Auf Grund von Beschwerden zu o. g. Sachverhalt möchte ich hiermit alle Hundehalter auffordern, ihren diesbezüglichen Pflichten beim Ausführen ihrer Vierbeiner nachzukommen.

Dazu möchte ich auch auf die entsprechende Satzung der Stadt verweisen, einen Auszug habe ich beigefügt.

Satzung

**über die Straßenreinigung
im Gebiet der Stadt Remda-Teichel**

§ 5

Verunreinigung, unerlaubte Benutzung

(2) Es ist untersagt

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen

Halter und Führer von Hunden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Hund seine Notdurft nicht auf Gehwegen verrichtet.

Gegebenenfalls hat der Halter oder Führer eines Hundes den Hundekot sofort mit Hilfe mitgeführter geeigneter Behältnisse zu entfernen und gemäß dem geltenden Abfallrecht auf eigene Kosten zu entsorgen.

Euer Ortsteilbürgermeister
Wolfgang Kretschmer



Frühjahrsputz

Auch dieses Jahr möchten wir wieder einen Frühjahrsdorfputz durchführen.

Treffpunkt ist:

am **Samstag, dem 7. Mai 2016**
um **09.00 Uhr**
an der **Buswendeschleife**

Dort werden dann die Aufgaben verteilt. Bitte bringt entsprechende Arbeitsgeräte mit (Besen, Schaufel, Hacke, Schubkarre).

Als Dankeschön gibt es zum Abschluss gegen Mittag Wurst vom Rost.

Einladungen

Einladung zum Maibaumsetzen

am **Samstag, dem 30. April 2016**
ab **17.00 Uhr**
auf der **Buswendeschleife in der Ortsmitte**

Einladung zum Pfingstfeuer

am **Pfingstsamstag, dem 14. Mai 2016**
ab **18.00 Uhr**
auf dem **Sportplatz**

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Kameraden der FFw

Jagdgenossenschaft Breitenheerda

Einladung zur Vollversammlung

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind herzlich zur Jahresvollversammlung eingeladen:

am **Freitag, dem 13. Mai 2016**
um **19.00 Uhr**
in der **Gaststätte Breitenheerda (Saal)**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2015/2016
4. Entlastung des Vorstandes
5. Kassenbericht des Kassenführers
Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung des Kassenführers
7. Entlastung der Revisionskommission
8. Bericht der Jagdpächter zum Abschussplan
9. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen für das kommende Jagdjahr

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters sind Veränderungen im Besitzstand aus Kauf oder Erbschaft beim Jagdvorsteher anzuzeigen.

Neuland
Jagdvorsteher

Ortsteil Eschdorf

Ortsteilbürgermeister

Einladung

zur Ortsteilratssitzung in Eschdorf

Die Ortsteilratssitzung Nr. 01/2016 findet statt:

am **Montag, dem 9. Mai 2016**
um **19.30 Uhr**
im **Gemeindehaus
Eschdorf Nr. 6**

Hierzu möchte ich recht herzlich alle Einwohner des Ortsteils Eschdorf einladen.

Tagesordnung:

Die Tagesordnung wird an den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln bekannt gegeben.

Marko Engelmann
Ortsteilbürgermeister

Ortsteil Geitersdorf

Ortsteilbürgermeisterin

Einladung zur Ortsteilratssitzung

Die öffentliche Sitzung des Ortsteilrates Geitersdorf findet statt:

am **Freitag, dem 20. Mai 2016**
um **19.30 Uhr**
im **Gemeindehaus Geitersdorf**

Die Tagesordnung wird an der Verkündungstafel im Ortsteil bekannt gegeben.

Constanze Schöbler
Ortsteilbürgermeisterin



Ortsteil Haufeld

Ortsteilbürgermeisterin

Einladung zur Sitzung des Ortsteilrates

am **Mittwoch, dem 11. Mai 2016**
um **19.00 Uhr**
im **ehemaligen Konsum**

Tagesordnung:

1. Informationen aus den Stadtratssitzungen
2. Informationen zum Kinderfest
3. Anfragen der Bürger
4. Beratung zum Verfügungsfond 2016

Ilona Stern
Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteil Heilsberg

Ortsteilbürgermeister und Ortsteilrat

Informationen

des Ortsteilrates Heilsberg und des Ortsteilbürgermeisters

Die Ortsteilratssitzung Nr. 07-2016 hat am 23. März 2016 stattgefunden und ich möchte darüber kurz informieren.

Der Ortsteilbürgermeister informierte über die letzte Stadtratssitzung und zum Stand der abgeschlossenen und geplanten Maßnahmen im Ortsteil Heilsberg.

Im OT Heilsberg wurden folgende Maßnahmen abgeschlossen:

- Saal Heilsberg Fenstereinbau
- Fenstereinfassungen innen werden derzeit fertiggestellt
- Heckenbeschnitt Ortsverbindungsstraße Heilsberg-Milbitz
- Straßenbauarbeiten im Kreuzungsbereich (Grundstück Leich)

Die noch offenen, geplanten Maßnahmen – wie Aufbringen einer schottergeschlammten Deckschicht am Weg zum Friedhof bzw. Viehbergsweg – sollen noch in 2016 erfolgen.

Pflasterarbeiten vor den Gemeindegaragen in der Großen Gasse sowie die Herrichtung der Milbitzer Straße (Oberflächenbehandlung der Betonplatten) sind für 2016 vorgesehen.

Die kommunale Straße in der „Neuen Siedlung“ soll noch in 2016 mit Schotter ausgebaut werden – Verbindungsschluss zwischen den Grundstücken Neue Siedlung Nr. 5, Nr. 9 und Nr. 10 – um eine Baustellenzufahrt zu gewährleisten.

Im Mai und September 2016 sollen wieder ein Frühjahrs- und Herbstputz durchgeführt werden.

Weiter erfolgte die Abstimmung von Maßnahmen und Terminen für kulturelle Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen in 2016.

Hier ist die Innenrenovierung Saal, Pflasterarbeiten Garagenkomplex, Renovierung Buswartehäuschen am Dorfplatz geplant.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Beschluss-Nr. 15-07/2016

Der Ortsteilrat genehmigt die Niederschrift Nr. 06/2015 der Sitzung des Ortsteilrates vom 28. Oktober 2015.

Beschluss-Nr. 16-07/2016

Der Ortsteilrat beschließt, die Anwendung der für 2016 ausgereichten Verfügungsmittel von der Stadt für folgende Maßnahmen einzusetzen:

- Jubiläen
- Arbeitseinsätze im Ortsteil
- Betriebsmittel und Kleinmaterialien
- Zuwendungen für Vereine

Der Ortsteilbürgermeister wird zur ordnungsgemäßen Abrechnung dieser Verfügungsmittel mit der Finanzverwaltung der Stadt Remda-Teichel ermächtigt.

Es gab Bürgeranfragen bezüglich:

- Renovierung Buswartehäuschen am Dorfplatz
- Beleuchtung der Bushaltestellen an der Mühle (L1050)
- Schlechter Straßenzustand gesamter Platz „Am Dorfplatz“
- Landwirtschaftsweg zur L1050 Ausfahrt im Bereich der Auenkurve – Verschmutzung
- Weg bzw. Straße „Neue Siedlung“
Befahrung des unausgebauten Teilstückes sollte untersagt werden
- ehemaliger Schulhügel
Hier werden dauerhaft Fahrzeuge geparkt. Dadurch starke Beschädigungen auf unbefestigtem Grundstück.

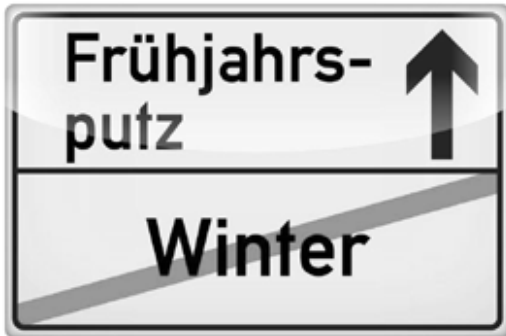
Der Ortsteilbürgermeister konnte teilweise die Fragen beantworten. Offene Sachverhalte werden geprüft und eine Information erfolgt in der nächsten Sitzung.

Allen Heilsbergern wünsche ich ein schönes Pfingstfest.

Ihr



Peter Pabst
Ortsteilbürgermeister



AUFRUF zum Frühjahrsputz

Lieber Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Mit dem Ausklingen des Winters möchten wir im Mai bzw. vor dem Pfingstfest im gesamten Dorf einen Frühjahrsputz durchführen. Dazu haben wir uns in der Ortsteilratssitzung beraten.

Wir rufen alle Einwohner von Heilsberg auf, mit uns gemeinsam unser Dorf etwas aufzupolieren und die öffentlichen Bereiche zu säubern.

Wenn viele mit anpacken, dann werden wir wieder ein bisschen zur Verschönerung und Sauberkeit im Ort beitragen.

Dazu treffen wir uns:

**am Samstag, dem 7. Mai 2016
um 09.00 Uhr
am Sport- und Spielplatz**

Dort werden dann die Aufgaben eingeteilt. Soweit es möglich ist, bitten wir, Gerätschaften, Besen, Schaufel, Schubkarre usw. mitzubringen.

Wir hoffen auf eine gute Beteiligung und würden uns freuen, wenn viele Heilsberger mit zugreifen, damit wir gegen Mittag fertig sind.

Zur Belohnung laden wir dann alle Helfer zu Bratwurst und einigen Getränken ein.

**Euer Ortsteilrat und
Ortsteilbürgermeister**

Ortsteil Milbitz

Jagdgenossenschaft Milbitz

Einladung zur Vollversammlung

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Milbitz mit Neuwahl des Vorstandes findet statt:

am **Freitag, dem 20. Mai 2016**

um **19.30 Uhr**

im **Saal Milbitz**

Tagesordnung:

01. Bericht des Jagdvorstehers
02. Bericht der Jagdpächter
03. Bericht des Kassenführers
04. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
05. Vorschläge für die Wahlkommission und deren Wahl
06. Vorschläge für den Vorstand, Kassen- und Schriftführer und der Rechnungsprüfer

Die Vorschläge können mündlich oder schriftlich beim Jagdvorstand bis zum 18. Mai 2016 eingereicht werden. Ansprechpartner ist Rainer Schachtschabel.
07. Wahl des Vorstandes
08. Wahl des Schriftführers, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
09. Bekanntgabe des Wahlergebnisses Vorstand
10. Diskussion
11. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Rainer Schachtschabel
Jagdvorsteher

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:

Stadt Remda-Teichel
Rudolstädter Straße 8 - 10, 07407 Remda
Tel.: 03 67 44/34 60, Fax: 03 67 44/34 614

Gesamtherstellung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1, 07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Remda-Teichel, Bürgermeister Peter Pabst
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Remda-Teichel kostenlos verteilt. Verantwortlich für die kostenlose Verteilung ist die Firma Satz & Media Service Uwe Nasilowski.

Im Bedarfsfall können Einzelexemplare zum Preis von 0,50 Euro/Stück käuflich bei der Stadt Remda-Teichel erworben werden. Bei Versand wird zusätzlich ein Porto von 1,44 Euro/Stück erhoben.

Ortsteilbürgermeister und Ortsteilrat

Information des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters

Der Ortsteilrat führte am 30. März 2016 seine 2. Ortsteilrats-sitzung in diesem Jahr durch. Nachfolgende Beschlüsse und Festlegungen wurden gefasst:

- Für die vom Stadtrat 2016 geplanten Maßnahmen Dachsanierung Kegelbahn und Stadtturm sind die beantragten Fördermittel vom Landkreis noch nicht bewilligt.

Der Ortsteilrat unternimmt Anstrengungen, dass diese Maßnahmen 2016 durchgeführt werden

- Der geplante Gehweg auf dem Linzig-Friedhof sollte gepflastert werden. Der Ortsteilrat schlägt weiterhin vor, dass der Baumbestand im oberen Teil noch ausgedünnt wird, damit mehr Licht einfällt und weniger Laub auf die Gräber fällt.

- Grünmahd und Frühjahrsputz

Für die Grünmahd konnten weitere Vereine und Bürger gewonnen werden. Der Frühjahrsputz wird in diesem Jahr weitgehend durch die Vereine durchgeführt.

Am 23. April pflegen die Turmfreunde, die Sportvereine und die Jugendlichen von Remda Schwerpunkte im Stadtgebiet. Am 30. April führen der Heimatverein, die Freiwillige Feuerwehr und der Ortsteil Kirchremda den Frühjahrsputz durch.

Sehr erfreulich ist, dass am 9. April über 20 Einwohner von Altremda die Sanierung des „Denkmals“ und der Reparatur von Bänken eingefunden haben. Dies ist sehr positiv für Altremda.

Alle Einwohner sind aufgerufen, bis Pfingsten vor ihren Grundstücken und Wohnungen – wenn nötig – ebenfalls Ordnung zu schaffen.

- Brauerei-Ruine Kirchremda

Ortsteilrat Udo Görke wies darauf hin, dass von dem noch stehenden Gebäude eine Gefährdung für den Verkehr und für Fußgänger ausgeht.

Der Ortsteilrat hat einstimmig beschlossen, dass der Bürgermeister eine rechtliche Prüfung des Verkaufs durch das Bürgerliche Brauhaus an den neuen Eigentümer veranlasst, um diesen bei der Beseitigung dieser Gefährdung einzubinden.

- Ortsdurchfahrt Remda

Engpass der Rudolstädter Straße an der Einmündung Mühlbachgasse

Durch die enge Straße und die rechtwinklige Kurve müssen Lkw auch ohne Gegenverkehr den Bürgersteig überfahren, um diese Engstelle passieren zu können.

Auch für Pkw gilt bei Gegenverkehr gegenseitige Rücksichtnahme, da diese nicht gleichzeitig die Engstelle passieren können.

Beide Häuser (Nr. 31 und 33) sind zur Zeit nicht bewohnt und stehen zum Verkauf bzw. Abriss. Um diese Gefahrenstelle, insbesondere für Fußgänger, zu beseitigen, hat der Ortsteilrat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Bürgermeister möge mit dem Landesstraßenamt in Verhandlung treten, dass die Straße an dieser Stelle verbreitert wird. Der Ortsteilrat bietet hierbei seine Unterstützung an.

- 2. Bauabschnitt des ZWA Sundremdaer Straße

Anwohner der Straße „Am Rieth“ beschwerten sich in der Ortsteilratssitzung, dass der Informationsfluss beim 2. Bauabschnitt verbessert werden muss.

Die Straßenoberfläche der Sundremdaer Straße ist mit Abschluss der Bauarbeiten wieder ordnungsgemäß in Stand zu setzen. Die geplante innerörtliche Umleitung über den Sandberg ist für Pkw befahrbar zu gestalten.

- Führung der Chronik von Remda

Erfreulicherweise hat sich das Ehepaar Margitta und Werner Martin bereit erklärt, die Ortschronik weiterzuführen. Hierfür bedankt sich der Ortsteilrat recht herzlich und wird die Chronisten bei seiner Arbeit unterstützen.

- Im nicht öffentlichen Teil wurde die Verwendung der Verfügungsmittel des Ortsteils für 2016 beschlossen.

- Die Mittel werden für die Vereinsarbeit, die Förderung des kulturellen Lebens sowie für die Jugend- und Seniorenarbeit verwendet. Die Vereine werden hierüber informiert.

- Nächste Ortsteilratssitzung:

Sie findet am Mittwoch, dem 18. Mai 2016 um 19.30 Uhr statt. Die Tagesordnung wird fristgemäß in den Informationskästen bekanntgegeben.

Der Ortsteilrat wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern für die bevorstehenden Feiertage im Mai erholsame und schöne Tage.

Remda, den 19. April 2016

Im Namen des Ortsteilrates
Kurt Ihm – Ortsteilbürgermeister



Fischereigenossenschaft Remda-Teichel

Beschlüsse

Die Vollversammlung der Fischereigenossenschaft hat am 13. April 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Den Berichten des Vorstandes und der Kasse wurde Entlastung erteilt.
2. Die beantragte Verlängerung der Pachtverträge für den Stau Altremda und den Teich in Remda wurden entsprechend der Anträge beschlossen.
3. Die nach der letzten Auszahlung in der Kasse verbliebenen Beträge werden in die Rücklage gebucht.

Dem Verein Kranichfeld wurde Unterstützung bei Reparaturen am Einlauf – vorgesehen für den Herbst diesen Jahres in Altremda – entsprechend der vorgelegten Kostenvoranschläge anteilig zugesagt.

Die Kosten sollen aus der Rücklage entnommen werden.

Der im vergangenen Jahr erwirtschaftete Reinertrag wird weiter angespart. Die zur Versammlung verbrauchten Getränke zahlt die Kasse.

Remda-Teichel, 14. April 2016

Mitterer
Vorstand

Ende Amtliche Bekanntmachungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Geburtstagsglückwünsche

Der Stadtrat, die Ortsteilbürgermeister sowie der Bürgermeister gratulieren ganz herzlich unseren Jubilaren zum Geburtstag im Monat Mai 2016 und wünschen beste Gesundheit und Wohlergehen.

Ortsteil Ammelstädt

22.05. Herrn Lothar Harder zum 70. Geburtstag

Ortsteil Eschdorf

22.05. Herrn Wolfgang Spindler zum 75. Geburtstag

Ortsteil Geitersdorf

07.05. Herrn Manfred Weidensee zum 70. Geburtstag

Ortsteil Haufeld

23.05. Herrn Klaus Best zum 75. Geburtstag

Ortsteil Remda

07.05. Frau Hiltrud Eger zum 80. Geburtstag

12.05. Herrn Walter Kotrba zum 75. Geburtstag

23.05. Herrn Johann Klausner zum 70. Geburtstag

Ortsteil Teichel

07.05. Frau Edith Kudoke zum 85. Geburtstag

07.05. Frau Magdalene Lorenz zum 85. Geburtstag

Ortsteil Heilsberg



Traktortreffen & Kinderfest
in Heilsberg
auf dem Sportplatz in Heilsberg
Sa 4. Jun. 2016
ab 10 Uhr Traktortreffen
und Kinderfest mit Hüpfburg,
Hindernissparkur, Bogenschießen, vielen
Spielen, Trödelmarkt & mehr..
13 Uhr Traktor-Ausfahrt
15 Uhr lustige Falkner-Show
16 Uhr *Simon*-Ausfahrt

So 5. Jun. 2016
8 Uhr Hähnewettkrähen
mit Frühschoppen

auf dem Saal



NACHRUF

Mit dem Tod eines lieben Menschen verliert man vieles,
niemals aber die gemeinsam verbrachte Zeit.

Der Heimatverein Remda e.V.
trauert um sein Vereinsmitglied

Heinz Thieme

Heinz war aktiv am Vereinsleben beteiligt und
er wird immer in unserer Erinnerung bleiben.

Die Mitglieder
des Heimatvereins Remda e.V.

Dankeschön!

Am 19. März 2016 hat der Kindergarten „Wehlepatzen“ mit
einem Programm die Gäste begrüßt.



Nach dem Programm kam der Osterhase mit einem gefüllten
Korb.

Danke an alle, die mitgeholfen haben.

Dankeschön!

Am 12. März 2016 wurde der Frauentag gefeiert. Die
Grundschule Remda hat ein schönes Programm vorgeführt.

Es hat allen sehr gut gefallen!



Männertag am 5. Mai 2016

im Hof der Stadtverwaltung
Remda

ab 11.00 Uhr

mit Kesselgulasch und Bratwürsten

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Der Heimatverein Remda e.V.





ZUMBA®
Party mit
Edina & Bine
und
ganz vielen professionellen Trainern aus der Region !

Sa, 21.05.16

17 - 19.30 Uhr **Einlass: 16.00 Uhr**
Erwachsene: 10,- € **Kinder: 3,- €**

Turnhalle in Remda
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße

Info + VVK: Sabine Clair 0170 - 9 306 224
Edina Bock-Pasti 0176 - 84 609 294

ZUMBA



**Der SV 21 Remda lädt ein zum Zumba-Training ins Vereinshaus nach Remda.
Die Trainingsstunde findet jeden Mittwoch um 19.30 Uhr statt.**

Einladung zum Frühlingsfest

*Vogelzwitschern, Blütenpracht,
seht nur, wie der Frühling lacht.*

*Kommt ihr Leute, groß und klein,
wir möchten mit euch fröhlich sein!*

*Kommt herbei, wir laden euch ein,
beim Frühlingsfest dabei zu sein!*

**Wir feiern unser diesjähriges Frühlingsfest am 21. und 22. Mai
und freuen uns auf viele Gäste!**

So sieht es aus – unser Programm:

Samstag, 21. Mai 2016

21.00 Uhr Die **Band „BlackSheeps“**
holt alle aus den Verstecken und heizt ihnen ein

21.00 Uhr **„Happy Hour“**
das heißt alle Mixgetränke nur 99 Cent!!! (bis 22.00 Uhr)

Sonntag, 22. Mai 2016

10.00 Uhr **Frühschoppen** für die Hartgesottenen mit **Musik aus der Dose**

12.00 Uhr **Mittagessen** aus der Gulaschkanone
Wir servieren **Rouladen, Klöße und Rotkraut!**

14.00 Uhr **Kinderfest**
Wir gehen wieder als Piraten auf Schatzsuche!

Wir stopfen ein Leck, hissen unsere Flagge,
retten den Schatz und vieles mehr.

Und es gibt wieder coole Preise zu gewinnen.

Basteln mit Henry, Spiele für die ganz Kleinen und
die große Hüpfburg stehen auch wieder auf dem Programm.

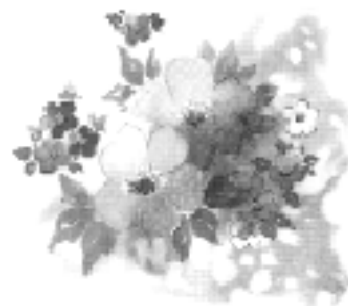
Natürlich ist auch nachmittags für das leibliche Wohl mit Kaffee und
anderen Getränken, Kuchen und Eis gesorgt. Später gibt's Gutes vom Rost.

Damit auch die Großen auf ihre Kosten kommen, unterhält sie
„Die Bergbahnkönigin“ Sylvia Potreck!

Auch die **Kegelbahn** ist am **Sonntag von 14.00 bis 17.00 Uhr** offen und
es winken fünf tolle Preise für die Großen und drei Preise für die Kleinen!!!

Also auf nach Sundremda – Wir freuen uns auf euch!

Der Heimatverein „Edelweiß“ Sundremda e. V.



Hoffest

Reiterhof Ehrenstein



Himmelfahrt
05. Mai 2016
ab 10:00 Uhr



*Dieses Jahr zum ersten Mal an
Himmelfahrt!!!*

*Der PSV Kalmberg lädt zum
alljährlichen Hoffest des
Reiterhofes Ehrenstein ein.*

*Für Familienausfügler gibt es eine
Hüpfburg und Kinderreiten für die
Kleinen.*

*Für alle großen und die Männer
steht der Bierwagen bereit und
der Rost brennt.*

Frühjahrsputz in Teichel

„Alles neu macht nicht erst der Mai“ sagte sich der Ortsteilrat Teichel in Abwandlung eines geflügelten Wortes und hatte zu einem Arbeitseinsatz am Samstag aufgerufen.

Trotz schlechten Wetters war die Resonanz über Erwartungen positiv, so dass die amtierende Ortsteilbürgermeisterin Marion Anding eine erfolgreiche Bilanz ziehen konnte.

40 Bürgerinnen und Bürger waren dem Aufruf gefolgt. Die Schulstraße, als Anfahrt zum Kindergarten oft in der Kritik stehend, wurde unter Regie von Mario Alex in einen äußerst ordentlichen Zustand versetzt.

Den Marktbrunnen reinigte in Eigeninitiative Familie R. Engelmann, im Rathaushof und rings um das Rathaus wurde Ordnung geschaffen, wo viele der Landfrauen mitwirkten.

Auch die den Markt schützende Abflussrinne wurde gereinigt, so dass der Regen nicht mehr die ganze Fläche überfluten kann. Auf dem Friedhof leitete Ingo Seifarth den Einsatz und am Sportplatz wirkte unter anderem Vereinspräsident Ralf Alex mit seinen Helfern.

Auch an die Sauberkeit an der Bundesstraße hatte man gedacht und beseitigte unansehnlichen Grasbewuchs.

So sorgte man mit dieser Initiative dafür, dass sich der kleine Ort an mehreren Stellen zum in einer Woche stattfindenden 70. Geburtstag der SG Traktor, an welchem man zahlreiche Gäste erwartet, in einem ordentlichen Zustand präsentiert.

Der Dank des Ortsteilrates gilt allen Beteiligten.



Monatsspruch Mai 2016

*„Wisst ihr nicht,
dass euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist,
der in euch wohnt und den ihr von Gott habt?
Ihr gehört nicht euch selbst.“*

(1. Korinther 6,19)

Änderung der Vakanz – der Vertretung der Pfarrstelle Remda

Ab dem 19. April 2016 hat Pfarrer Michael Thiel aus Heilingen die pfarramtliche Verwaltung übernommen.

Er ist erreichbar:

im Evangelisch-lutherischen Pfarramt Heilingen
Heilingen 42
07407 Uhlstädt-Kirchhasel
Telefon 03 6742/6 2414
E-Mail evangpfarramtheilingen@t-online.de

Die Gottesdienste, Taufen, Trauungen, Bestattungen und anderen Amtshandlungen werden von Pfarrer Hartmut Lösch übernommen, der zu 50 Prozent als Gefängnisseelsorger bei der Landeskirche und zu 50 Prozent als „Springerpfarrer“ beim Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld angestellt ist.

Pfarrer Lösch wohnt in Weimar und ist erreichbar:

Mobil 0170/4326479
Telefon 03643/48 9090
E-Mail mail@hloesch.eu

Musikalische Höhepunkte im Kirchspiel

Sie sind herzlich eingeladen, unterschiedliche musikalische Veranstaltungen im Kirchspiel zu erleben.

Am **Sonntag, dem 1. Mai 2016** bietet das **DUO VIMARIS** (Mirjam und Wieland Meinhold aus Weimar) eine Stunde bei eleganter und feiner Barockmusik mit Gesang (Sopran), Blockflöte und Orgel.

Um 15.00 Uhr in der Remdaer Kirche mit anschließendem Kaffeetrinken.

Die beiden Kirchenchöre aus Remda und Teichel gestalten einen musikalischen Gottesdienst und laden herzlich nach Kirchremda ein.

Am **Sonntag, dem 29. Mai 2016** um 14.00 Uhr ist nach dem **Frühlingsliedersingen** wieder für das leibliche Wohl gesorgt.

Herzlichen Dank allen Akteuren.



Verstorben sind und kirchlich bestattet wurden:

in Breitenheerda

Wilhelm Treiber

gestorben am 15. März 2016 im Alter von 76 Jahren

„Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.“

Johannes 3,16

in Teichel

Gerhard Morgenroth

gestorben am 13. März 2016 im Alter von 80 Jahren

„Stärkt die müden Hände und macht fest die wankenden Knie! Sagt den verzagten Herzen: Seid getrost, fürchtet euch nicht!“

Jesaja 35, 3+4

in Sundremda

Gertraud Kürsten, geb. Hofmann

gestorben am 25. März 2016 im Alter von 92 Jahren

„Alles hat seine Zeit, und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde.“

Prediger 3,1

Lutz Kosnowski

gestorben am 12. April 2016 im Alter von 56 Jahren

„Solange uns noch Zeit bleibt, wollen wir allen Menschen Gutes tun; vor allem aber denen, die mit uns an Jesus Christus glauben.“

Galater 6,10

Getraut wurden

in Teichel am 23. April 2016

Uta und Thilo Merten, geb. Stülpnagel

„Wir wollen zur Wahrheit stehen, die Gott uns bekanntgemacht hat, und in Liebe zusammenhalten.“

Epheser 4,15

Getauft wurde

in Remda am 24. April 2016

Vanessa Gering

„Er hat seinen Engeln befohlen, dass sie dich behüten auf allen deinen Wegen.“

Psalm 91,11

Gottesdienste und andere Veranstaltungen

Sonntag, 1. Mai 2016

09.00 Uhr Heilsberg mit Pfarrer Lösch
10.00 Uhr Teichröda Konfirmandenprüfung
10.15 Uhr Altremda mit Pfarrer Lösch
14.00 Uhr Teichröda Taufe Karl Schneider
15.00 Uhr Remda Barockmusik und Gesang

Montag, 2. Mai 2016

14.00 Uhr Remda Seniorenkreis

Dienstag, 3. Mai 2016

14.00 Uhr Heilsberg Seniorenkreis

Mittwoch, 4. Mai 2016

19.30 Uhr Remda Gemeindegemeinderatssitzung

Samstag, 7. Mai 2016

14.00 Uhr Teichel Taufe Theo Pfeifer-Leeg

Sonntag, 8. Mai 2016

10.00 Uhr Kirchremda Taufe Ella Stutzke
14.00 Uhr Remda mit Pfarrer Lösch
14.00 Uhr Milbitz Konfirmation von Lucas Söffing

Mittwoch, 11. Mai 2016

14.00 Uhr Teichweiden Seniorenkreis für Geitersdorf
15.00 Uhr Teichel Seniorenkreis

Pfingstsonntag, 15. Mai 2016

10.00 Uhr Teichröda Konfirmation von Max Baumann
14.00 Uhr Sundremda Konfirmation von Johannes Fischer
19.00 Uhr Teichel

Pfingstmontag, 16. Mai 2016

09.00 Uhr Geitersdorf
10.00 Uhr Eschdorf
14.00 Uhr Spaal Waldgottesdienst

Mittwoch, 18. Mai 2016

20.00 Uhr Remda Kino in der Kirche

Sonntag, 22. Mai 2016

14.00 Uhr Teichel Konfirmation von Trixi Alex, Hannah Oehler

Sonntag, 29. Mai 2016

14.00 Uhr Kirchremda Frühlingsliedersingen zur Kirmes

Ihr Pfarrer
Markus Tschirschnitz



Ende Nichtamtliche Bekanntmachungen

Kinder zu Besuch in der Kirche

Es ist immer etwas Besonderes, wenn Besuch empfangen wird. Auch dieses Jahr besuchten die Kinder des Kindergartens „Wehlespatzen“ mit ihren Erzieherinnen die Remdaer Kirche.

Die Osterandacht von Pfarrer Tschirschnitz wurde durch Lieder der Kinder bereichert.



Auch in Teichel besuchten viele Kinder die Kirche.

Zum Taferinnerungsgottesdienst waren nicht nur Kinder aus dem Kindergarten „Sonnenkäfer“ mit ihren Eltern und Erziehern gekommen, sondern auch die Schulkinder.

Es war Pfarrer Tschirschnitz eine besondere Freude, den Segen auf die „Kleinen in der Gemeinde“ zu legen.

